

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)686

Vol. 1978/0261

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 686 endg.

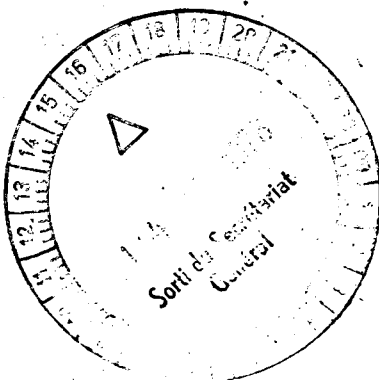
Brüssel, den 8. Dezember 1978

Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES

zum Abschluß eines Abkommens über eine konzertierte
Aktion auf dem Gebiet der "Behandlung und Verwendung
von Klärschlamm" (COST 63 BIS) zwischen der Gemein-
schaft und

der Republik Österreich
der Republik Finnland
des Königreichs Norwegen
des Königreichs Schweden
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(78) 686 endg.

Mitteilung DER KOMMISSION AN DEN RAT

Betr: Abkommen zwischen der EWG und Österreich, Finnland,
Norwegen, Schweden, Schweiz
über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der "Behandlung und Ver-
wendung von Klärschlamm" (COST 68 bis).

Ein Forschungsvorhaben über einen bestimmten Aspekt des Klärschlammproblems war bereits von 1972 - 1974 Gegenstand der COST-Aktion 68 "Behandlung von Klärschlamm".

Das Abkommen über die Durchführung dieses Vorhabens wurde am 23. November 1971 von folgenden Staaten unterzeichnet:

Mitgliedstaaten

Dänemark
Bundesrepublik Deutschland
Frankreich
Italien
Niederlande
Belgien
Vereinigtes Königreich

Nichtmitgliedstaaten

Jugoslawien
Norwegen
Schweiz
Schweden
Finnland
Türkei

Im Anschluß an den Beschluß des Rates vom 15. März 1976 über ein zweites Forschungsprogramm auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie an die Ergebnisse aus der Durchführung der COST-Aktion 68 hat der Rat am 27. September 1977+ ein Gemeinschaftsprogramm (konzertierte Aktion) auf dem Gebiet "Behandlung und Verwendung von Klärschlamm" beschlossen.

In Artikel 6 dieses Beschlusses ist der Abschluß eines internationalen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und den an COST beteiligten Drittstaaten vorgesehen, um die Koordinierung zwischen der Gegenstand dieses Beschlusses bildenden konzertierten Aktion und den entsprechenden in diesen Ländern durchgeführten Programmen sicherzustellen. Gleichzeitig wird die Kommission zur Eröffnung der einschlägigen Verhandlungen ermächtigt.

Die Verhandlungen sind nunmehr abgeschlossen und haben zu dem in Anhang des beigefügten Entwurfs eines Beschlusses des Rates enthaltenen Entwurf eines

+) Abl. nr. L 267 vom 19.10.1977

Abkommens geführt.

Dieses Abkommen sieht vor:

- die Bildung eines Konzertierungsausschusses Gemeinschaft-COST;
- im Rahmen dieses Ausschusses, dessen Sekretariat von der Kommission wahrgenommen wird, die Abstimmung zwischen der Gemeinschaftsaktion und den einschlägigen Programmen der Drittstaaten.

Diese Struktur wurde nach dem vom Rat am 18.7.1978 gebilligten Schema einer Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und COST geschaffen.

Folgende Drittstaaten haben sich bereit erklärt, diesem Abkommen beizutreten: Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden, Schweiz.

Die Kommission bittet den Rat, den Entwurf eines Beschlusses zum Abschluß des Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der "Behandlung und Verwendung von Klärschlamm" (COST 68 bis) anzunehmen.

Entwurf eines Beschlusses des Rates zum Abschluß
eines Abkommens über eine konzertierte Aktion auf
dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klär-
schlamm (COST 68bis)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 77/651/EWG des Rates vom 27. September 1977 zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 77/651/EWG ein Abkommen mit einigen an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Drittstaaten ausgehandelt, damit sie sich an der Gegenstand des vorgenannten Beschlusses bildenden konzertierten Aktion beteiligen können.

Das Abkommen ist demzufolge abzuschließen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden, Schweiz über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der "Behandlung und Verwendung von Klärschlamm" wird im Namen der Gemeinschaft abgeschlossen. Der Wortlaut des Abkommens ist im Anhang enthalten.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens berechtigten Personen zu benennen und ihnen die für die Verpflichtung der Gemeinschaft notwendigen Befugnisse zu übertragen.

Geschehen zu

Datum

Im Namen des Rates

Der Präsident

KONZERTIERUNG GEMEINSCHAFT - COST

ABKOMMEN

Über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der "Behandlung
und Verwendung von Klärschlamm" COST 68 bis

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend "die Gemeinschaft" genannt, und Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden, Schweiz, nachstehend "die beteiligten Nichtmitgliedstaaten" genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine konzertierte europäische Forschungsaktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm kann wirksam zur Verringerung der Umweltverschmutzung und zu einer wirtschaftlicheren Nutzung der natürlichen Hilfsquellen beitragen.

Ein Forschungsvorhaben über einen bestimmten Aspekt des Klärschlammproblems, das in Anwendung eines am 23. November 1971 im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) (COST-Aktion 68) abgeschlossenen Abkommens durchgeführt wurde, hat ermutigende Ergebnisse gezeitigt.

Mit Beschluß vom 27. September 1977 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine konzertierte Aktion der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm festgelegt.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat sich am 18. Juli 1978 über einige Modalitäten der Zusammenarbeit im COST-Rahmen geeinigt.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend "die Staaten" genannt, führen im Rahmen der in Anhang A genannten Sektoren Forschungen durch und erwarten, daß sich eine Koordinierung dieser Forschungen in gegenseitigen Vorteilen niederschlägt.

Die Durchführung der im Programm der konzertierten Aktion vorgesehenen Forschungsarbeiten erfordert seitens der Staaten finanzielle Anstrengungen in der Größenordnung von 8 Millionen europäischen Rechnungseinheiten.

HABEN VEREINBART:

Artikel 1

Die Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend "die Vertragsparteien" genannt, beteiligen sich über einen Zeitraum bis zum 18. Oktober 1980 an einer konzertierten Aktion auf dem Gebiet der "Behandlung und Verwendung von Klärschlamm".

Diese Aktion besteht aus der Abstimmung zwischen der konzertierten Aktion der Gemeinschaft und den einschlägigen Programmen der beteiligten Nichtmitgliedstaaten. Die unter dieses Abkommen fallenden nationalen Programme sind in Anhang A aufgeführt.

Die Staaten bleiben voll für die in ihren Instituten oder nationalen Organisationen durchgeführten Forschungen verantwortlich.

Artikel 2

Die Abstimmung zwischen den Vertragsparteien wird im Rahmen eines Konzertierungsausschusses Gemeinschaft-COST durchgeführt, nachstehend "der Ausschuß" genannt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Sein Sekretariat wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend "die Kommission" genannt, wahrgenommen. Mandat und Zusammensetzung dieses Ausschusses sind in Anhang B festgelegt.

Artikel 3

Zur Gewährleistung einer optimalen Wirksamkeit bei der Durchführung dieser Aktion ernennt die Kommission im Einvernehmen mit den beteiligten Nichtmitgliedstaaten einen Projektleiter.

Artikel 4

Der finanzielle Höchstbeitrag der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten ist festgelegt auf:

140.000 ERE für die Gemeinschaft für einen Zeitraum von 3 Jahren,

10.000 ERE für jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat für den in Artikel 1 bezeichneten Zeitraum.

Die europäische Rechnungseinheit wird durch die geltende Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften und die einschlägigen Finanzvorschriften definiert. Die Regeln der Finanzierung des Abkommens bilden Gegenstand von Anhang C.

Artikel 5

(a) Im Rahmen des Ausschusses findet regelmäßig ein Austausch aller sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten, die Gegenstand der konzertierten Aktion sind, zwischen den Staaten statt. Diese bemühen sich ferner, alle Informationen über ähnliche von anderen Gremien geplante oder durchgeführte Forschungsarbeiten zu liefern. Diese Informationen werden als vertraulich behandelt, wenn der Staat, der sie mitgeteilt hat, dies verlangt.

(b) Im Einvernehmen mit dem Ausschuß arbeitet die Kommission anhand der vorliegenden Informationen jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt sie den Staaten.

(c) Am Ende des für die konzertierte Aktion vorgesehenen Zeitraums übermittelt die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß den Staaten einen zusammenfassenden Bericht über Durchführung und Ergebnisse der Aktion. Sie veröffentlicht ihn 6 Monate nach seiner Übermittlung, es sei denn, daß ein Staat dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall ist der Bericht vertraulich und wird auf Antrag nur an Einrichtungen und Unternehmen verteilt, deren Forschung oder Produktion den Zugang zu den Forschungsergebnissen der konzertierten Aktion rechtfertigt.

Artikel 6

(a) Nach Unterzeichnung dieses Abkommens teilt jede Vertragspartei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so rasch wie möglich die Durchführung der nach den internen Bestimmungen zur Inkraftsetzung dieses Abkommens erforderlichen Formalitäten mit.

(b) Für die Vertragsparteien, die die in Absatz (a) vorgesehene Mitteilung vorgelegt haben, tritt dieses Abkommen am ersten Tage des Monats nach dem Datum in Kraft, an dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter Nichtmitgliedstaat diese Mitteilung vorgelegt haben.

(c) Für die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, die diese Mitteilung nach Inkrafttreten des Abkommens vorlegen, tritt dieses am Tage des Eingangs der Mitteilung in Kraft.

(d) Die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, die diese Mitteilung bei Inkrafttreten des Abkommens noch nicht vorgelegt haben, können während sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ohne Stimmrecht an den Arbeiten teilnehmen.

(e) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften teilt jeder Vertragspartei die Hinterlegung der in Absatz (a) vorgesehenen Mitteilungen und den Termin des Inkrafttretens dieses Abkommens mit.

(f) Innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Inkrafttreten steht dieses Abkommen den Staaten, die an der Ministerkonferenz am 22. und 23. November 1971 in Brüssel teilgenommen haben, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Für die beitretende Partei tritt das Abkommen zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Urkunde in Kraft.

Artikel 7

Dieses Abkommen in einer einzigen Urschrift in sechs Sprachen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Alle Vertragspartner erhalten eine beglaubigte Anfertigung.

Geschehen zu..... am.....

Pour la Communauté Economique Européenne

Für die Österreichische Bundesregierung

For the Government of the Republic of Finland

For the Government of the Kingdom of Norway

For the Government of the Kingdom of Sweden

Für den Schweizerischen Bundesrat

ABKOMMEN ÜBER EINE KONZERTIERTE AKTION
AUF DEM GEBIET DER BEHANDLUNG
UND VERWENDUNG VON KLÄRSCHLAMM
(konzertierte Aktion)

Die Forschungsarbeiten erstrecken sich auf folgende Gebiete:

Forschungsgebiete	Aufteilung der Forschungsarbeiten auf die Vertragsparteien					
	EWG	Schweiz	Österreich	Schweden	Norwegen	Finnland
1. Schlammstabilisierung und Geruchsprobleme						
- Definition und Methoden zur Bestimmung des "Stabilitätsgrades" und dessen Zusammenhang mit der Geruchsbelastigung	X	X		X	X	
- Vergleichende Bewertung der verschiedenen Stabilisierungsverfahren	X	X	X	X	X	X
2. Fragen der Schlammentwässerung:						
- Erforschung der Wasserbindungskräfte	X	X		X	X	
- Entwicklung und Standardisierung analytischer Verfahren zur Vorhersage von Entwässerungsmöglichkeiten	X	X		X	X	
- Fragen des Einsatzes von Flockungsmitteln	X	X		X		X
- Vergleichende Bewertung von Ausrüstungen zum Eindicken und zur Entwässerung	X	X		X	X	X
3. Analysefragen im Zusammenhang mit Behandlung und Verwendung von Klärschlamm						
- Charakterisierung pathogener Organismen und vergleichende Bewertung von Desinfektionsverfahren	X	X			X	X
- Gehalt und chemische Bestimmung von Schadstoffen, (Schwermetalle, persistente organische Verbindungen) und Festlegung einheitlicher Bestimmungsverfahren	X	X	X	X	X	
4. Umweltprobleme bei der Verwendung von Klärschlamm:						
- Sonderbehandlung von Klärschlamm für landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Kompostierung), einschließlich Verbesserung der Verfahren zur Desinfektion und Schadstoffbeseitigung	X	X	X		X	X

Forschungsgebiete	Aufteilung der Forschungsarbeiten auf die Vertragsparteien					
	EWG	Schweiz	öster- reich	Schweden	Norwe- gen	Finnland
- Übertragung der Schadstoffe auf Pflanzen und schädliche Auswirkungen auf die Vegetation	X	X		X	X	X
- Auswirkungen der Langzeitverwendung von Schlamm auf Bodenqualität und Grundwasser	X			X	X	X
- Optimale Nutzung von Klärschlamm auf dem Lande, einschließlich der Schlämme aus Phosphatfällungsanlagen	X	X	X	X		X

MANDAT UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONZERTIERUNGSAUSSCHUSSES GEMEINSCHAFT - COST

"BEHANDLUNG UND VERWENDUNG VON KLÄRSCHLAMM"

1. Der Ausschuß:
 - 1.1. trägt zur optimalen Durchführung der Aktion bei, indem er zu allen Aspekten ihrer Durchführung Stellung nimmt;
 - 1.2. beurteilt die Ergebnisse der Aktion und zieht daraus Schlußfolgerungen für ihre Anwendung;
 - 1.3. gewährleistet den in Artikel 5(a) genannten Informationsaustausch;
 - 1.4. gibt dem Projektleiter richtungweisende Hinweise.
2. Die Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses werden den Staaten zugeleitet.
3. Der Ausschuß setzt sich aus einem Vertreter der Kommission als Koordinator der Gemeinschaftsaktion, jeweils einem Delegierten der beteiligten Nichtmitgliedstaaten, jeweils einem Delegierten der Mitgliedstaaten als Vertreter seines nationalen Programms und dem Projektleiter zusammen.

Jedes Mitglied kann sich von Sachverständigen begleiten lassen.

Vorschriften für die finanzielle Durchführung des Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm
COST 68 bis

ART DER FINANZIERUNG

Artikel 1

Diese Vorschriften legen die finanziellen Modalitäten gemäß Artikel 4 des am..... unterzeichneten Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm fest.

Artikel 2

Zu Beginn jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission an alle beteiligten Nichtmitgliedstaaten eine Abberufung der Mittel. Darin wird der Beitrag des Nichtmitgliedstaates sowohl in Europäischen Rechnungseinheiten als auch in der Währung dieses Nichtmitgliedstaates ausgedrückt. Die Europäische Rechnungseinheit ist in der Haushaltsordnung zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert. Ihr Wert wird am Tage der Mittelabberufung festgelegt.

Jeder beteiligte Nichtmitgliedstaat überweist seinen Beitrag (1) zum Abkommen jeweils zu Beginn des Jahres bzw. spätestens am 31. März.

Für jeden am vorgesehenen Termin nicht gezahlten Betrag werden Verzugszinsen von 6 % jährlich berechnet. Diese Zinsen sind jedoch nur fällig, wenn die Überweisung mehr als drei Monate nach Übersendung der Mittelabberufung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erfolgt.

Artikel 3

Die Mittel aus den Beiträgen der beteiligten Nichtmitgliedstaaten kommen den Aktionen zugute und werden in den Einnahmeansätzen des Haushalts der Kommission als Einnahmen im Sinne von Artikel 90 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Haushaltsordnung vom 21.12.1977 zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften verbucht.

(1) Dieser Beitrag beläuft sich insgesamt auf 10.000 ERE, d.h. 5.000 ERE pro Jahr

Artikel 4

Der in Anhang 1 beigefügte Fälligkeitsplan spiegelt den für die Verwirklichung des Abkommens vorgesehenen Rythmus wider.

Artikel 5

Für die Bewirtschaftung dieser Mittel wird die Haushaltsordnung der Kommission angewendet; außerdem nimmt die Kommission die Bewirtschaftung gemäß den internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans wahr.

Artikel 6

Am Ende jedes Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für diese Aktion erstellt und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten zur Information übermittelt.

ANHANG I zu ANHANG C

Voraussichtlicher Fälligkeitsplan für die gemeinsamen Ausgaben betreffend das Programm der konzertierten Aktion (in ERE)

1. Verwaltungsausgaben (Voranschlag für 3 Jahre)

1978	1979	1980	Insgesamt	davon
40.000	75.000	75.000	190.000	- 140.000 zu Lasten der Gemeinschaft - 50.000 zu Lasten der beteiligten Nichtmitgliedstaaten

2. Geschätzte Einteilung der Ausgaben für 1979. Auf die Mittel von Posten 3371 "Durchführung von konzertierten Aktionen" einzusetzende finanzielle Belastung.

<u>Art der Ausgaben</u>	
Sekretariatspersonal	20.000
Sachverständigenverträge	15.000
Verwaltungsbetrieb (Kosten für Sitzungen und Einberufungen, Symposien, Veröffentlichungen usw.)	40.000
Insgesamt:	75.000